

DZR Interview mit Sabrina Krennrich-Böhm

Liebe Praxisteams,

zum 01.07.2020 tritt eine vorübergehende Absenkung des Umsatzsteuersatzes von 19% auf 16% bzw. 7% auf 5% mit dem Ziel der Konjunkturbelebung in Kraft. Diese gilt zunächst für die Dauer des zweiten Halbjahres 2020.

Diese Umstellung wirft sehr viele Fragen in den Zahnarztpraxen auf. Wir unterstützen Sie daher gerne bei der Umsetzung der neuen Regelung. Hierzu haben wir ein Interview mit einer Expertin auf dem Gebiet geführt. Sabrina Krennrich-Böhm ist Steuerberaterin, Dipl. Betriebswirtin (BA) sowie Fachberaterin für den Heilberufbereich (IFU/ISM gGmbH).

Sie ist Partnerin der Kanzlei **WSB** Wolf Beckerbauer Hummel & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB, Kurfürsten-Anlage 59 in 69115 Heidelberg. Die Kanzlei hat weitere Sitze in Wiesebach, Mannheim und Ludwigshafen.

Welche Änderung ergeben sich für Zahnarztpraxen, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen?

Für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Zahnarztpraxen wird die Absenkung des Umsatzsteuersatzes kleine Preisvorteile bringen. Sie führt jedoch intern zu deutlichem Umstellungs- und Verwaltungsaufwand. Daher sollten entsprechende Vorbereitungen bereits jetzt getroffen und das Personal entsprechend geschult werden.

Fragen Sie bei Ihrem Softwareberater, wann die entsprechenden Updates verfügbar sind bzw. wie durch Sie die Umsatzsteuerreduzierung im Programm zu erfolgen hat (je nach Anbieter).

Zweifelsfragen sollten unbedingt mit dem Steuerberater besprochen werden!

Was ist maßgeblich zur Anwendung des reduzierten Umsatzsteuersatzes?

Es kommt hierbei auf den Zeitpunkt der Fertigstellung der Leistung oder Lieferung an!

Dies bedeutet, dass Laborleistungen, die erst nach dem 30.06.2020 fertiggestellt werden, mit dem dann geltenden gesenkten Umsatzsteuersatz von 5% in Rechnung gestellt werden müssen.

Weiterhin müssen zahnärztliche Leistungen, welche nicht der Heilbehandlung dienen (kosmetische Leistungen, Bleaching etc.) und die nach dem 30.06.2020 erbracht werden, mit 16% Umsatzsteuer berechnet werden.

Bitte prüfen Sie daher bei Rechnungsstellungen grundsätzlich genau, wann die Leistung erbracht wurde. Dies muss dokumentiert sein, um die ordnungsgemäße Abrechnung zu gewährleisten.

Es kommt daher nicht auf das Datum der Rechnung, Entgeltvereinnahmung oder den Zeitpunkt einer vertraglichen Vereinbarung an!

Welcher Steuersatz ist anzuwenden, wenn im Juni eine Anzahlung einer zahntechnischen Leistung erfolgt, diese aber erst im Juli begonnen wird?

Hier ist der abgesenkte Umsatzsteuersatz anzuwenden, da erst im Juli die Leistung erbracht wird.

Sollte im Vorfeld eine Vorschussrechnung mit dem bisherigen Steuersatz erfolgt sein, so ist dies mit der Erbringung der Leistung in der jeweiligen Voranmeldung entsprechend zu korrigieren. Eine Korrektur der bereits gestellten und bezahlten Anzahlungsrechnung muss nicht erfolgen.

Ein entsprechender Hinweis an den zuständigen Steuerberater sollte sicherheitshalber erfolgen.

Denkbare Fallvarianten bei Anzahlungen:

Datum der (Teil-) Leistung	Anzahlung erfolgt	ermäßigter Steuersatz	Regelsteuersatz
bis einschließlich 30.06.2020	nicht von Bedeutung	7 %	19 %
zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020	nach dem 30.06.2020	5 %	16 %
zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020	vor dem 30.06.2020 ganz oder teilweise	Anzahlung mit 7 %	Anzahlung mit 19 %
		tatsächliche Leistung mit 5 %	tatsächliche Leistung mit 16 %
		Korrektur/Verminderung um 2 %	Korrektur/Verminderung um 3 %
ab 01.01.2021	ab dem 01.01.2021	7 %	19 %
ab 01.01.2021	zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020 ganz oder teilweise	Anzahlung mit 5 %	Anzahlung mit 16 %
		tatsächliche Leistung mit 7 %	tatsächliche Leistung mit 19 %
		Nachversteuerung von 2 %	Nachversteuerung von 3 %

Darf bei der sogenannten Kleinunternehmerregelung der Mehrwertsteuersatz für Materialien auf der Rechnung oder dem Eigenlaborbeleg ausgewiesen werden?

Für die sogenannte Kleinunternehmerregelung gelten nach wie vor die gleichen Grundsätze. Generell dürfen Kleinunternehmer keine Umsatzsteuer auf der Rechnung ausweisen. Sie sind verpflichtet auf Ihren Rechnungen stattdessen einen Hinweis beizufügen, der auf die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG hinweist. Alle weiteren Rechnungspflichtbestandteile sind gleichermaßen zu erfüllen (§ 14 (4) UStG).

Bitte beachten Sie, dass fälschlicherweise ausgewiesene Umsatzsteuer dennoch an den Staat geschuldet und abgeführt werden muss.

TIPP

Prüfen Sie, ob Sie die Voraussetzungen der Kleinunternehmerregelung wirklich erfüllen! Hier gibt es häufig Überraschungen!

Was muss bei Behandlungen beachtet werden, die sich über mehrere Quartale erstrecken (z. B. KFO-Behandlungen)?

Hierbei ist zu prüfen, ob die Leistung, die erbracht wird, in Teilleistungen dargestellt werden kann, für die ein Rechnungsbetrag gesondert vereinbart, geschuldet und abgerechnet werden kann. Ist dies der Fall, so kommt es bei der Beurteilung des Steuersatzes auf den Ausführungszeitpunkt der jeweiligen Teilleistung und den für diesen Zeitpunkt geltenden Umsatzsteuersatz an.

Ist keine Teilleistung darstellbar, dann ist der Zeitpunkt der endgültigen Fertigstellung der Leistung maßgeblich.

Dokumentieren Sie ordnungsgemäß, um den Nachweis für Ihre Abrechnung führen zu können.

Wie werden Materialien weiterberechnet, auf die ein Vorsteuerabzug bestand?

Auch hier zählt das Datum der Fertigstellung der Leistung!

Wie werden Materialien weiterberechnet, die im ersten Quartal 2020 gekauft, aber erst im dritten Quartal 2020 verwendet werden, wenn die Praxis nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist?

Es ist darauf zu achten, dass die Gesamtkosten weiterberechnet werden, d.h. der Bruttobetrag muss weiterberechnet werden, ohne Ausweis der Umsatzsteuer. Bitte beachten Sie dies, damit Ihnen hier kein Verlust entsteht.

Seminar-Tipp

Das DZR wird im Frühjahr 2021 eine Seminarreihe mit Frau Krennrich-Böhm zum Thema „Steuerrecht“ in der Zahnarztpraxis durchführen. Sobald die Termine stehen, werden wir Sie auf unserer Website www.dzr.de/veranstaltungen darüber informieren.

Für Fragen zum Thema Mehrwertsteuersenkung in der Zahnarztpraxis wenden Sie sich bitte an unser GOZ-/Bema-Referat. Sie erreichen uns unter Tel. **0711 99373-4200** oder per E-Mail unter **goz1.stgt@dzr.de**.